

Ergänzungsbaustein Reaktionszeit

Nach Meldung einer Störung hat der Auftragnehmer unverzüglich deren Behebung einzuleiten und muss bemüht sein, diese in einem Zeitraum von max. **12 Stunden/Kalendertagen**⁽¹⁾ abzuschließen. Sollten aus anlagenspezifischen Gründen nicht hinnehmbare Verzögerungen auftreten, ist innerhalb dieses Zeitraumes eine Störungsanalyse inkl. Kostenschätzung zu erstellen und dem Auftraggeber zu übermitteln.

Soweit die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage in Kalendertagen vereinbart ist, gelten Zugänge der Störungsmeldung an Arbeitstagen nach 12.00 Uhr, als am nächsten Arbeitstag zugegangen. Zugänge am Freitag nach 12.00 Uhr, gelten als am ersten Arbeitstag nach dem Wochenende zugegangen (Arbeitstage sind Tage von Montag bis Freitag).

Bei Ablauf der Fristen tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Erreichbarkeit des Auftragnehmers:

Telefonnummer: (2)

Faxnummer: (2)

Mailadresse: (2)

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen, Frist ergänzen

⁽²⁾ vom Bieter einzutragen